



**Einwohnergemeinde
Därligen**

Organisationsreglement

2002 / Änderungen 2005 / 2010 / 2017 / 2023

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2001
Änderungen beschlossen am 13. Juni 2005
Änderungen beschlossen am 7. Juni 2010
Änderungen beschlossen am 26. Juni 2017
Änderungen beschlossen am 30. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis¹

EINWOHNERGEMEINDE	1
DÄRLIGEN	1
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE	7
B.3 PETITION	8
B.4 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	16
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	18
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
<i>Bau- und Wasserkommission</i>	<i>23</i>
<i>Wasserkommission</i>	<i>23</i>
<i>Schulkommission</i>	<i>23</i>
<i>Vormundschafts- und Fürsorgekommission</i>	<i>24</i>
<i>Wehrdienstkommission</i>	<i>24</i>
ANHANG LL: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN	25
ANHANG IV / AUFGABENÜBERTRAGUNG	27
A. Organisation	

¹ geändert am 07.06.2010

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,²
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) *aufgehoben*³
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen und der fakultativen Gemeindesteuern⁴
- c) die Jahresrechnung⁵
- d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:⁶
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,⁷
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Verzicht auf Einnahmen,

² geändert am 30.10.2023

³ aufgehoben am 13.06.2005

⁴ geändert am 30.10.2023

⁵ geändert am 30.10.2023

⁶ geändert am 07.06.2010

⁷ geändert am 30.10.2023

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- (aufgehoben)⁸
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.⁹

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

⁸ aufgehoben am 30.10.2023

⁹ geändert am 13.06.2005

Mitgliederzahl	Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ (aufgehoben) ¹⁰ ⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden Verordnungen zu erlassen. ¹¹ ⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal Fr. 10'000 im Jahr, wovon die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident maximal Fr. 2'000 im Jahr verfügen kann. ⁶ aufgehoben ¹²
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ¹³ ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Unterschriftsberechtigung	Art. 12a ^{1 14} Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. ² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters oder der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. ⁴ Bei Zahlungsaufträgen verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder der

¹⁰ aufgehoben 30.10.2023¹¹ geändert 30.10.2023¹² aufgehoben 30.10.2023¹³ geändert am 07.06.2010¹⁴ eingefügt am 07.06.2010

Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.¹⁵

⁵ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.¹⁶

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.¹⁷

Datenschutz / Listenauskünfte¹⁸

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.¹⁹

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.²⁰

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 14 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.²¹

¹⁵ geändert am 30.10.2023

¹⁶ geändert am 30.10.2023

¹⁷ ergänzt am 07.06.2010

¹⁸ geändert am 30.10.2023

¹⁹ eingefügt am 30.10.2023

²⁰ eingefügt am 30.10.2023

²¹ geändert am 07.06.2010

Nichtständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ²²

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder. ²³

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 17 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 18 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. ²⁴

²² geändert am 30.10.2023

²³ eingefügt am 30.10.2023

²⁴ geändert am 30.10.2023

B.2 Initiative

Grundsatz	Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.
Ungültigkeit	³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)²⁵

Grundsatz	Art. 24a ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können ge-
-----------	---

²⁵ Art. 24a – 24c eingefügt am 13.06.2005

	gen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 30'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen. ²⁶
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 24b ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 24c Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; ²⁷ – im zweiten Halbjahr, um den das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. ²⁸ ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
Einberufung	Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

²⁶ geändert am 07.06.2010

²⁷ geändert am 30.10.2023

²⁸ geändert am 30.10.2023

Erheblicherklären von Anträgen	Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Verammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).²⁹
Vorsitz	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu

²⁹ geändert am 07.06.2010

schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln. ³⁰

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

³⁰ korrigiert am 07.06.2010

Schlussabstimmung	Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.). ³¹
C.3 Wahlen	
Wählbarkeit	Art. 42 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

³¹ korrigiert am 07.06.2010

Offenlegungspflicht	Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 46 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Ein in der Zwischenzeit eingetretenes Mitglied vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers. ³² ³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 47 ¹⁻⁴ (aufgehoben) ³³
Wahlvorschläge	Art. 48 ¹ Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsanzeiger durch Gruppen von mindestens 5 Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter darf für jede zu treffende Wahl nur einen Vorschlag unterschreiben. ² Wiederwählbare gelten als angemeldet. ³ Die Kandidaten werden vor der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise veröffentlicht. ³⁴ ⁴ Das Vorschlagsrecht steht auch dem Gemeinderat zu. ⁵ Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgesprochenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgesprochenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.
Amtszwang	Art. 48a ^{35 1} Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt. ³⁶

³² eingefügt am 07.06.2010³³ aufgehoben am 30.10.2023³⁴ geändert am 07.06.2010³⁵ eingefügt am 13.06.2005³⁶ geändert am 07.06.2010

² Ablehnungsgründe sind:

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

⁵ Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.³⁷

Wahlverfahren

Art. 49³⁸

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen zu wenig Wahlvorschläge vor, können an der Versammlung der Gemeinderat und alle Stimmberechtigten Vorschläge machen.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Bei Wahlen besteht keine Austrittspflicht.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

Ungültiger Wahlgang

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

³⁷ eingefügt am 30.10.2023

³⁸ geändert am 07.06.2010

Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
---------------------	--

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³⁹

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,

³⁹ korrigiert am 07.06.2010

- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ⁴⁰

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴¹

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 65 Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz

Art. 66 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

⁴⁰ geändert am 13.06.2005

⁴¹ geändert am 13.06.2005

Überprüfung	Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.
-------------	---

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 71a ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ⁴² ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Versprechen	Art. 73 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten a) die Mitglieder des Gemeinderates,

⁴² eingefügt am 30.10.2023

- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
 - c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis
 - d) sowie das Gemeindepersonal
- das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.⁴³

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.⁴⁴

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴³ geändert am 07.06.2010

⁴⁴ geändert am 07.06.2010

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.⁴⁵

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 77 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (öffentlich-rechtlich Angestellte und privat-rechtlich Angestellte), Anhang III Verwandtenausschluss und Anhang IV (Aufgabenübertragung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.⁴⁶

Inkrafttreten

Art. 78 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 28.4.1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Übergangsbestimmungen

Art. 79 ¹ Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2005 in Kraft; die Gemeindeorgane werden erstmals am 25.11.2005 auf den 1. Januar 2006 nach diesem Reglement gewählt.⁴⁷

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die Versammlung nahm die 2. Teilrevision am 30. Oktober 2023 an. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Änderungen der Bestimmungen über die Wahlen und die Amtszeitbeschränkung. Diese finden bereits für die Wahlen der Gemeindeorgane am 1. Dezember 2023 für die Legislatur ab 1. Januar 2024 Anwendung.

Die Versammlung vom 30. November 2001 nahm dieses Reglement an.

⁴⁵ geändert am 07.06.2010

⁴⁶ geändert am 13.06.2005, korrigiert am 07.06.2010

⁴⁷ eingefügt am 13.06.2005

Der Präsident:

sig. H. Trittbach

Die Sekretärin:

sig. S. Kammer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Jan. 2002

sig. I. Dürrmüller

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01. November 2001 bis 30. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 01. November 2001 und 08. November 2001 bekannt.

Därligen, 05. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Kammer

Teilrevision per 1. Juli 2005

(Artikel 3, 5, 24a, 24b, 24c, 48a, 64, 77, 79, Anhang I, Anhang II, Anhang IV)

Die Gemeindeversammlung hat dieser Teilrevision am 13. Juni 2005 zugestimmt. Den abgeänderten Anhängen I und II sowie dem neuen Anhang IV wurde ebenfalls zugestimmt.

Därligen, 13. Juni 2005

Der Präsident:

sig. H. Trittbach

Die Sekretärin

sig. A. Weibel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision des Organisationsreglementes vom 12. Mai bis 11. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 19 und 20 vom 12. und 22. Mai 2005 bekannt.

Därligen, 13. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
sig. A. Weibel

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 2005

sig. M. Schürch

Teilrevision per 1. Juli 2010

(Inhaltsverzeichnis, Artikel 4, 5, 11, 12a, 13, 24a, 25, 29, 31a, 41, 46, 47, 48, 48a, 49, 60, 74, Anhang II, Anhang III und Anhang IV)

Die Gemeindeversammlung hat den vorstehenden Änderungen am 7. Juni 2010 zugestimmt.

Der Präsident:

sig. Heinz Trittibach

Der Sekretär:

sig Peter Blatti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegenden Änderungen des Organisationsreglements sowie der Anhänge des Reglements vom 6. Mai 2009 bis zur beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 18 und 19 vom 6. und vom 14. Mai 2010 bekannt.

Därligen, 8. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Blatti

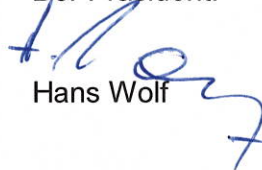
Teilrevision per 1. Januar 2023

(Artikel 3, 4, 11, 12a, 13, 16, 19, 25, 47, 48a, 71a, 79, Anhang I, Anhang II)

Die Gemeindeversammlung hat dieser Teilrevision am 30. Oktober 2023 zugestimmt. Den abgeänderten Anhängen I und II wurde ebenfalls zugestimmt.

Därligen, 30. Oktober 2023

Der Präsident:


Hans Wolf

Die Sekretärin


Cristiana Eira

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat diese Teilrevision des Organisationsreglements vom 28. September 2023 bis 30. Oktober 2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 39 und 42 vom 28. September und 19. Oktober 2023 bekannt.

Därligen, 30. Oktober 2023

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. April 2024



Die Gemeindeverwalterin


C. Eira

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im April 2024.

Stefanie Feller

Anhang I: Kommissionen⁴⁸**Bau- und Wasserkommission**

Mitgliederzahl:	3-5 ⁴⁹
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkmeister, Brunnenmeister ⁵⁰
Aufgaben:	– Gemäss Baureglement bzw. Wasserreglement – Strassen und Verkehr – Bauvorhaben, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ⁵¹
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wasserkommission

Die Wasserkommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden der neuen Bau- und Wasserkommission übertragen.

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3-5 ⁵²
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	– administrativ: Gemeinderat – (aufgehoben)⁵³
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrkräfte – (aufgehoben)⁵⁴ – Schulhausabwartin/Schulhausabwart

⁴⁸ geändert am 13.06.2005

⁴⁹ geändert am 30.10.2023

⁵⁰ geändert am 30.10.2023

⁵¹ geändert am 30.10.2023

⁵² geändert am 30.10.2023

⁵³ aufgehoben am 30.10.2023

⁵⁴ aufgehoben am 30.10.2023

Aufgaben:	– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung – (aufgehoben)⁵⁵
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ⁵⁶
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Vormundschafts- und Fürsorgekommission

Die Vormundschafts- und Fürsorgekommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen.

Wehrdienstkommission

Die Wehrdienstkommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden gemäss Anhang IV der Gemeinde Leissigen übertragen.

⁵⁵ aufgehoben am 30.10.2023

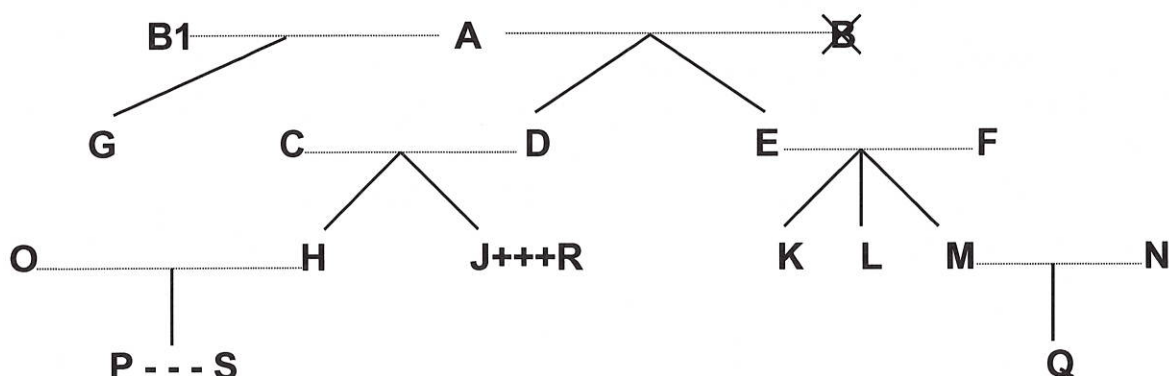
⁵⁶ geändert am 30.10.2023

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestellte Personen⁵⁷

Aufgehoben per 30. Oktober 2023.

⁵⁷ aufgehoben 30.10.2023

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden⁵⁸ sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

⁵⁸ eingefügt am 07.06.2010

Anhang IV / Aufgabenübertragung⁵⁹

Aufgehoben per 26. Juni 2017.

⁵⁹ aufgehoben 26.06.2017

